

STATUTEN VEREIN "BSUECH Regionaler Besuchsdienst"

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen BSUECH REGIONALER BESUCHSDIENST (RBD) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sempach
- 2 Zweck des Vereins sind folgende Angebote
 - regelmässige unentgeltliche Besuche und Hilfeleistungen sowie unentgeltliche Sterbebegleitung durch ausgebildete freiwillig Mitarbeitende
 - Ausbildung und Begleitung der freiwillig Mitarbeitenden
 - Vernetzung bestehender diakonischer Dienstleistungen
- 3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften werden, die sich dem RBD verbunden fühlen und/oder seine Dienste in Anspruch nehmen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- 2 Institutionen, welche den Dienst für ihre Bewohner/innen und Patient/innen in Anspruch nehmen wie Alters- und Pflegeheime usw., müssen selber oder über die Standortgemeinde Mitglied sein (sie sind im Namen ihrer Patienten/innen und Bewohner/innen Auftraggeber an den RBD)
- 3 Die Austrittserklärung natürlicher Personen aus dem Verein erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Sie ist jederzeit möglich und tritt per Ende Jahr in Kraft. Öffentliche Körperschaften und juristische Personen können ihre Mitgliedschaft auf Ende des folgenden Jahres kündigen
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der durch die Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen wird
- 5 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann an der Generalversammlung eine Wiederaufnahme beantragen. Es gilt das einfache Mehr. Die Abstimmung hat geheim stattzufinden
- 6 Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen
- 7 Personen, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden

Art. 3 Organe

- 1 Organe des Vereins sind
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen
- 2 Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, fassen Generalversammlung und Vorstand ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin

Art. 4 Generalversammlung/Stimmrecht

- 1 Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen
- 2 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen
- 3 Die Traktanden der Generalversammlung sind sämtlichen Mitgliedern 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, Beschluss gefasst werden
- 4 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen
- 5 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu
 - a. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen
 - b. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c. Abnahme des Budgets
 - d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 6 Jedes Mitglied hat eine Stimme

Art. 5 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst
- 3 Die Leitung der Vermittlung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie hat beratende Stimme
- 4 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach Aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand erlässt eine interne Unterschriftenregelung
- 5 Der Vorstand regelt insbesondere
 - das geographische Einzugsgebiet; er regelt dazu die Leistungsvereinbarungen mit den öffentlichen Körperschaften
 - die Anstellung, die Stellenbeschreibung und die Entschädigung seiner Mitarbeitenden
 - die Sicherstellung der Dienstleistungen des Vereins
 - Organisationsreglement, Richtlinien, Konzept, Finanzierung und langfristige Planung des Vereins

Art. 6 Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen

- 1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren
- 2 Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag

Art. 7 Mittel

1 Der Verein finanziert sich aus

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Legaten und weiteren Zuwendungen
- Beiträgen von Gemeinwesen

2 Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr

- für Mitglieder Fr. 30.- bis 60.- (wird jeweils an der GV festgelegt)
- für freiwillig Mitarbeitende: kein Mitgliederbeitrag (Leistung von Betreuungsstunden)
- für Altersheime, Vereine, juristische Personen und öffentliche Körperschaften Fr. 250.-

3 Der Verein regelt die weiteren Beiträge mit den Gemeinwesen mittels einer Vereinbarung

4 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

Art. 8 Auflösung des Vereins

1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, hat sie gleichzeitig über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens zu Gunsten eines gemeinnützigen Zwecks zu befinden

Art. 9 Schlussbestimmungen

1 Diese Statuten wurden an der Gründungsgeneralversammlung vom Dienstag, 5. Juni 2007 genehmigt und treten per 5. Juni 2007 in Kraft

2 Teilrevisionen

- Teilrevision mit Beschluss der GV vom 28. Januar 2016. Inkrafttretung per 28. Januar 2016
- Namensänderung mit Beschluss der GV vom 31. Januar 2012

Sempach, 28. Januar 2016

Silvia Beck
Präsidentin

Rut Verdegaal
Aktuar